

Vereinbarung	Beschlossen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Poley vom 07.04.2009	29.01.2009 (Gemeinderat) 12.02.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 20.08.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 721-739	01.01.2010

Gebietsänderungsvereinbarung¹

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Poley am 29.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Poley mit dem Ortsteil Weddegast (im Weiteren Gemeinde Poley genannt) aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Poley haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Poley in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Poley folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Poley wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Poley auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Poley haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Poley, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

¹ grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Poley amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Poley gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Poley führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) ¹Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. ²Für den Ortsteil Weddegast wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils und darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Poley sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Poley wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Poley die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Poley nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Poley im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.

²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Poley betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Poley an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Poley an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Poley in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Poley gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Poley nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Poley berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Poley bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Poley nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Poley wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hi-

nausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.

²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Poley durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Poley vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Poley die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Poley richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Poley zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Poley. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens zum 31. Dezember 2015. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Poley besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter der eingemeindeten Gemeinde Poley wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Poley bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14

Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Poley Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Poley als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Poley aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Re-

gelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Poley, 7. April 2009

gez. Heiner Rohr
Bürgermeister (Siegel)

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), 7. April 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**Einrichtungen**

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne
- Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Poley**a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :

1. enviaM
2. MITGAS
3. Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" Trinkwasser- und Abwasserversorgung
4. Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
5. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethe
6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
8. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunaler Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**Bewegliches und unbewegliches Vermögen**a) unbewegliches Vermögen:**Gebäude:**

- Feuerwehr, Baalberger Straße	524 m ²	Fl. 1 Flst. 96/1
- Kindertagesstätte, Mittelstraße	729 m ²	Fl. 4 Flst. 32
- Dorfgemeinschaftshaus, Baalberger Straße 35	1.878 m ²	Fl. 4 Flst. 110
- Gaststätte, Hauptstraße 3	750 m ²	Fl. 1 Flst. 30 Fl. 1 Flst. 31
- Wohnhaus und Garagen, Hauptstraße 33	1.964 m ²	Fl. 1 Flst. 47/1 Fl. 1 Flst. 48/1 Fl. 1 Flst. 48/2
- Lagergebäude	121 m ²	Fl. 1 Flst. 49/2
- Wohngrundstück, Poleyer Straße, OT Weddegast	336 m ²	Fl. 10 Flst. 3/5

sonstige Flächen

- Friedhof	siehe Aufstellung 4	
- Sportplatz + Gaststätte	8.472 m ²	Fl. 1 Flst. 174
- Festplatz + Bühne	8.035 m ²	Fl. 1 Flst. 1009
- Spielplatz Weddegast	3.330 m ²	Fl. 1 Flst. 1006

b) bewegliches Vermögen:

- Mannschaftswagen BBG-FP 75
- TSA

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Deutsche Ausgleichsbank	1990	22.921,01
Deutsche Ausgleichsbank	1991	1.470,61
Deutsche Ausgleichsbank	1991	8.425,71
Deutsche Kreditbank AG	16.10.2003	35.198,17
Sparkasse Elbe-Saale	19.12.2002	58.582,67
Sparkasse Elbe-Saale	06.10.2008	37.604,16
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	9.611,20
	Summe	173.813,53

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00096/001
	004	00032/000
	004	00110/000
Wohnbaufläche	001	00028/007
	001	00030/000
	001	00048/001
	001	00122/014
	004	01020/000
	004	01020/000
	010	00003/005
Handel- und Dienstleistungsfläche	001	00095/004
Mischnutzung mit Wohnen	001	00031/000
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	001	00174/000
	001	01009/000
Grünfläche	001	00074/000
	001	00087/000
	001	00122/012
	001	00123/001
	001	00131/000
	000	00139/002
	001	00176/000
	001	00177/000
	001	00179/000
	001	01011/000
	001	01012/000
	002	00030/000
	002	00034/000
	002	00035/000
	002	00039/000
	002	00043/000
	002	00047/000
	002	00055/000
	002	00056/000
	002	00060/000
	002	00061/000
	002	00063/000
	002	00065/000
002	00072/000	
002	00073/000	

	Flur	Flurstücksnr.
Grünfläche	002	00077/000
	002	00083/000
	002	00084/000
	004	00083/000
	004	00083/000
	004	00110/000
	004	00134/005
	004	01025/000
	009	01006/000
Straßenverkehr	001	00028/002
	001	00074/000
	001	00087/000
	001	00096/001
	001	00122/003
	001	00122/007
	001	00122/016
	001	00123/011
	001	00124/003
	001	00124/008
	001	00139/002
	001	00174/000
	001	00198/000
	001	01012/000
	002	00134/000
	004	00012/000
	004	00013/000
	004	00027/000
	004	00113/000
	004	00116/000
	004	00117/001
	004	00117/002
	004	00134/010
	004	00143/000
	004	00229/000
	004	01002/000
	004	01003/000
	004	01020/000
	004	01020/000
	004	01025/000
005	00010/000	
005	00017/000	
010	01000/000	
Weg	001	00135/000
	001	00180/000
	001	00198/000
	001	01012/000

	Flur	Flurstücksnr.
Weg	002	00017/000
	002	00058/000
	004	00123/000
	004	00164/000
	009	01016/000
Landwirtschaft	001	00001/000
	001	00144/000
	001	00195/000
	001	01012/000
	002	00094/000
	002	00095/000
	004	00160/000
	004	01020/000
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	001	00047/001
	001	00048/002
	001	00049/002
	004	01020/000
Gehölz	004	00160/000
Wald	009	01006/000
stehendes Gewässer	001	00074/000
	001	01012/000
	004	00083/000
Wasserlauf	001	01012/000
	004	00083/000
	004	00083/000
	004	01020/000
	004	01020/000
Friedhof	001	00121/000
	001	00126/000
	001	00127/000
Wohnbaufläche	001	01002/000
	001	01002/000
Grünfläche	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000

	Flur	Flurstücksnr.
Straßenverkehr	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	001	01002/000
	004	00137/001
	008	00008/000
	Weg	001
001		01002/000
001		01002/000
001		01002/000
001		01002/000
001		01002/000
004		00172/000
Landwirtschaft	001	00019/000
	001	00200/000
	001	01010/000
	002	00001/000
	002	00005/000
	002	00010/000
	002	00091/000
	002	00108/000
	002	00144/000
	002	01001/000
	004	00007/000
	004	00141/000
	004	00155/000
	004	00172/000
	004	00180/000
	004	00206/000
	004	00220/000
005	00014/000	
008	00005/000	
Gehölz	001	00149/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**Ortsrecht der Gemeinde Poley**

- Benutzungsordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Poley vom 29.11.2007
- Entschädigungssatzung vom 27.07.2006
- Hauptsatzung vom 14.04.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.08.2007
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Poley vom 03.06.2003
- **Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Poley vom 03.06.2006**
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Poley vom 27.07.2006
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Poley vom 27.07.2006
- Hundesteuersatzung vom 15.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 13.10.1999
- Friedhofssatzung vom 12.02.1998
- Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 12.02.1998
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Hebesatzung vom 23.06.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 31.01.1996

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3**Geplante Investitionen**

- Ausbau Birnenweg - Jahr 2009
- Anschaffung eines Kleinbusses für die Jugendfeuerwehr - Jahr 2010
- weitere Erschließung des Wohnbaugebietes Poley Süd